



Gemeinde Möttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Möttingen hat eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (15. Änderungssatzung) erlassen.

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Sie liegt in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Möttingen, den 12.11.2019

Erwin Seiler, Erster Bürgermeister





Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) der Gemeinde Möttingen

- 15. Änderungssatzung -

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möttingen folgende vom Gemeinderat am 11.11.2019 beschlossene

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen

§ 1

§ 10 Absatz 3 der BGS EWS erhält folgende neue Fassung:

„§ 10

Einleitungsgebühr

(3) Vom Abzug nach Abs.2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,*
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,*
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“*

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Möttingen, den 12.11.2019



.....
(Erwin Seiler, 1. Bürgermeister)